



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0025-07-14

= RSS-E 19/07

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Reinhard Schrefler, Dr. Elisabeth Schörg, Dr. Roland Weinrauch und Peter Huhndorf in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 22. November 2007 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird empfohlen, rechtsgeschäftliche Äußerungen von bevollmächtigten Versicherungsmaklern der Versicherungsnehmer entgegenzunehmen und zu beantworten, auch wenn der Bevollmächtigte den Versicherungsvertrag nicht vermittelt hat.

Begründung

Im Rahmen der Abwicklung des Versicherungsvertrages ist der Versicherer verpflichtet, rechtsgeschäftliche Äußerungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und zu beantworten. Der Versicherungsnehmer seinerseits kann sich für diese rechtsgeschäftlichen Äußerungen eines Vertreters bedienen, und zwar in der Person eines eigenberechtigten, erwachsenen Bevollmächtigten. Der Bevollmächtigungsvertrag beinhaltet die Geschäftsgebarung in fremdem Namen. Die Bevollmächtigung unterscheidet sich von der Botenvollmacht dadurch, dass der Bevollmächtigte einen eigenen rechtsgeschäftlichen Willen bilden soll. Wiewohl Formfreiheit bei der Bevollmächtigung herrscht, ist die Ausstellung einer Vollmachtsurkunde

unbedingt geboten, um dem Geschäftspartner eine Überprüfung der Bevollmächtigung zu ermöglichen.

§ 138 Abs 5 GewO normiert das Doppelgewerbe des Versicherungsmaklers und Beraters in Versicherungsangelegenheiten. § 138 Abs 4 letzter Satz GewO spricht das Verbot aus, dass der Versicherungsmakler bei einem Geschäft auch als Berater in Versicherungsangelegenheiten auftritt. Damit soll vermieden werden, dass in ein und derselben Sache zweimal Entgeltansprüche entstehen (§ 138 Abs 5 GewO² in Grabler/Stolzlechner/Wendel Anm 10).

Den Versicherungsmakler trifft im Rahmen seiner Interessenswahrung gegenüber dem Versicherungsnehmer eine umfangreiche, über die Erstellung eines „best advice“ hinausgehende Beratungspflicht. Er hat ihn in allen Vertrags- und Schadensangelegenheiten, die aus dem Versicherungsvertrag entspringen, solange die Bevollmächtigung aufrecht ist bzw. diese nicht eingeschränkt ist, zu vertreten. Entspringt diese Vertretungstätigkeit einem von ihm vermittelten Versicherungsvertrag, so ist sein Entgelt mit der vom Versicherer bezogenen Courtage erschöpfend abgegolten. Entlässt ein Versicherungsnehmer den Makler oder Agenten, der den Versicherungsvertrag vermittelt hat und beauftragt einen anderen Makler mit seiner Interessenswahrnehmung, so ist dieser als Berater in Versicherungsangelegenheiten berechtigt, ein Honorar für diese Tätigkeit zu verlangen (vgl. Noss, Maklerrecht, 28 = Rz 107; Fromherz, MaklerG § 28 Anm 49).

Der Versicherer ist nach den obigen Darlegungen verpflichtet, rechtsgeschäftliche Willenserklärungen des sich als Bevollmächtigter ausweisenden nunmehrigen Bevollmächtigten des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und zu beantworten. Eine Einschränkung der Verhandlungsbefugnis auf denjenigen Versicherungsvermittler, der den Versicherungsvertrag vermittelt hat, gibt es nicht. Lehnt der Versicherer

rechtsgeschäftliche Willenserklärungen eines bevollmächtigten Maklers ab, so wird er damit vertragsbrüchig. Das Verlangen nach einer auf den jeweiligen Schadensfall sich beziehende Spezialvollmacht durch den Versicherer stellt eine unzulässige Einschränkung der grundsätzlich generellen Vertretungsmacht des Versicherungsmaklers/Beraters in Versicherungsangelegenheiten dar. Das Verlangen eines Versicherungsunternehmens auf Vorlage einer Spezialvollmacht, die auf den einzelnen Schadensfall abstellt, im Falle dass der Versicherungsmakler keine Courtagevereinbarung mit diesem Versicherer abgeschlossen hat, stellt sohin eine aus dem Gesetz nicht ableitbare und daher unzulässige Forderung dar. Gemäß § 1 Abs 2 UWG ist ein Versicherungsunternehmen verpflichtet, Anträge von Maklern anzunehmen, mit denen keine aufrechte Courtagevereinbarung besteht. Eine Zurückweisung solcher Anträge bedeutet einen Verstoß gegen die Wettbewerbsgesetze (vgl 4 Ob 44/98v).

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Ekkehard Schalich

22. November 2007